

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 23.

Samstag den 22. Februar

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 221. (2) Nr. 1121.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Bestimmungen der Sardinischen Regierung hinsichtlich der Ausländer. — In Folge der gepflogenen Verhandlungen zwischen der k. k. Oesterreichischen und der k. Sardinischen Regierung hat die letztere im Ministerialwege anerkannt, und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches, hinsichtlich der Ausländer und namentlich die Anordnungen des Art. 28. desselben an den dießfälligen Rechten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824 sicher gestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können. — Auch folgt beiliegender Auszug aus den dießfälligen Aeußerungen der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission mit, auf das überwähnter Kundmachung auch die gründliche Anwendung zu Theil würde. — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses ddo. 2. Jänner k. J., B. 40925, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 25. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

Der Zweck des Tractates vom 4. October 1751 war die Regulirung der finanziellen und materiellen Verhältnisse, welche durch Abtretung eines Theils der Lombardie an Sardinien entstanden waren.

Von der Erwerb- und Besizfähigkeit handelt nur der Art. 3.

## Rubrik:

Trattamento dei sudditi delle Provincie smembrate sullo Stato di Milano e dei sudditi dello Stato di Milano sulle Provincie smembrate. „Li Decreti promulgati o „da promulgarsi nei due Stati rispettivamente contra forenses et non „habitantes e li fallimenti, o sieno annate solite alle volte imporsi agli esteri e „non abitanti, come tali, non comprenderranno per l'avvenire, come non hanno „compreso sin' ora li Sudditi ed abitanti „delle Provincie smembrate, ed i Sudditi „ed abitanti rimasti uniti allo Stato di Milano, i quali proseguiranno come in appresso, ad essere trattati vicendevolmente „siccome lo erano prima delle rispettive „smembrazioni, ed in conseguenza non „solamente li rispettivi Sudditi ed abitanti „saranno esenti dai detti carichi, ma ancora continueranno a godere reciprocamente „senza dispensa la libertà d'acquistare ed „abitare nei rispettivi dominii, e la vicendevole abilità alle successioni si testamentarie, che intestate ed alle Superiorità „locali religiose.“

Dieser Vertrag ertheilt also den Unterthanen des Stato di Milano in den an Sardinien abgetretenen Ländern und den Unterthanen dieser Länder in dem Stato di Milano das Recht: a) Güter zu erwerben, und b) Verlassenschaften zu erben, ohne daß hierzu eine Bewilligung erforderlich sey, und alle in den bezeichneten Provinzen kund gemachten, und in der Folge kund zu machenden Beschränkungen der Rechte der Ausländer sind auf die erwähnten Unterthanen nicht anwendbar.

In dem neuen Sardinischen Gesetzbuche kommen nachstehende Bestimmungen vor:

§. 26. Giustiziani, se vorranno godere ve di tutti i diritti dei Sudditi, dovranno

fissare il loro domicilio nello Stato, impedire il privilegio di naturalità, e giurare la fedeltà al Sovrano. In difetto essi non godranno che quei diritti civili, che nello Stato, cui essi appartengono, sono conceduti ai Sudditi regii, salve le eccezioni, che per transazioni diplomatiche potrebbero aver luogo. La reciprocità non potrà però mai invocarsi dallo straniero per godere di diritti maggiori, o diversi da quelli, di cui godono nello Stato i regii Sudditi, nè applicarsi a quei casi pei quali la legge in modo speciale ha disposto altrimenti. —

§ 27. Gli stranieri non abitanti nello Stato, e quelli che abitandovi non avranno ottenuto il privilegio di naturalità, saranno incapaci di succedere ai Sudditi così ab intestato, come per qualsivoglia atto di ultima volontà; salvo che tra questo Stato e quello, cui appartengono gli stessi stranieri, sia stabilita in forza di pubblici trattati la reciprocità delle successioni. — §. 28. Non potranno gli stranieri acquistare, nè prendere a pegno, ad affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello Stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, sotto pena della nullità del Contratto. Non potranno similmente i beni, che trovansi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà soddisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli Stati stranieri stabilite con leggi particolari. — §. 702. Lo straniero, che possiede beni nello Stato, può disporre per testamento anche a favore di uno straniero nei casi e nella conformità risultanti dall' articolo 26. Nel caso che non potesse disporre a termini di detto articolo, potrà nulla dimeno disporre a favore di un Suddito. — §. 703. L' incapacità proveniente dalla perdita dei diritti civili, o del godimento di essi, e dalla qualità di straniero nuoce alla validità del testamento, ancorche l' incapacità esista solo al tempo della morte del testatore. — §. 705. Sono incapaci a ricevere per testamento: . . . Lo straniero secondo il disposto degli articoli 26 e 27. — §. 1151. Non può donare per atto fra vivi: chi non può far testamento: Il prodigo: . . .

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Sätze: a) Die Oesterreichischen Unt-

terthanen genießen in den Sardinischen Staaten nicht gleiche Rechte wie die dortigen Unterthanen, wenn kein Staatsvertrag die Reziprozität eingeführt hat, und auch diese Reziprozität muß in den Fällen weichen, in welchen das Gesetz durch eine besondere Verfügung etwas anderes angeordnet hat; b) Oesterreichische Unterthanen, sie mögen sich in den Sardinischen oder in den Oesterreichischen Staaten aufhalten, können weder durch letztwillige Anordnung, noch ab intestato eine Erbfolge ansprechen, wenn die Reziprozität nicht vertragmäßig eingeführt ist; c) Oesterreichische Unterthanen können in den Sardinischen Staaten solche unbewegliche Güter, die nicht fünf Chilometer von der Staatsgränze entfernt sind, weder eigenthümlich erwerben, noch als Pfand besitzen, noch wie immer wachen; und da in dieser Hinsicht von Tractaten und Reziprozität nichts erwähnt wird, so könnte man annehmen, daß dieser einer der Fälle sey, welche nach der obigen Anordnung ad a) von der stipulirten Reziprozität als ausgenommen zu betrachten sind. — Dagegen steht das Oesterreichische bürgerl. Gesetzbuch §. 33 die Sardinischen Unterthanen den Oesterreichischen vollkommen gleich; und nur wenn in den Sardinischen Staaten den Oesterreichischen Unterthanen nicht gleiches Recht mit den Sardinischen Unterthanen zugestanden wird, hätte eine gleiche Behandlung der Sardinischen Unterthanen einzutreten, worüber seiner Zeit die Oesterreichischen Behörden aufmerksam zu machen seyn werden. In Rücksicht der Erwerbung des Eigenthumes und des Genusses von Gütern in Oesterreich besteht für die Fremden keine Beschränkung, die nicht auch bei den Oesterreichischen Unterthanen Anwendung fände.

Zwischen Oesterreich und Sardinien besteht aber auch der Staatsvertrag vom 31. August 1763, in welchem Folgendes vorkommt:

Art. 1. Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae et Bohemiae Reginae, ejusque heredum et successorum in universis ditionibus sacrae Majestatis Regis Sardiniae, serenissimaeque Domus Subaudiae, jure succedendi sive ex testamento, sive ab intestato, sive per donationem inter vivos aut mortis causa, sive ex quocumque alio legitimo actu ultimae voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia et majora, actiones, res corporales et incorporales sine omni

exceptione tam propriorum concivium suorum, quam Regis Sardiniae, aut cujuscunque alterius Principis subditorum, quos in Ditionibus ejusdem Sacrae Majestatis Sardiniae, vel in quacumque alia e vita discedere contingeret; quin heredibus opus sit speciali privilegio regio seu literis, quas vocant naturalitatis; adeo ut reputentur quoad ista bona acquisita veri subditi naturales, et libera de iis disponendis fruatur facultate. Similiter gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae Majestatis Regis Sardiniae. — Art. 3. Quum tamen in acquirendo civitatis et Indigenatus jure non eadem utriusque sit ratio . . . mutuo consensu stabilitum est, ut in capescendis hereditatibus et possessionibus bonorum immobilium unius partis subditi pari jure quo alterius subditi naturales utantur, tam quoad beneficia et commoda, quam quoad onera, aliasque conditionis, quam hi esse debeant; adeo ut si quae propriis subditis ad consequendas hereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt, vel obsunt, etiam alterius partis subditis prodesse vel obesse censeantur.

In dem Vortrage vom 19. November 1824 (Justiz. Hofdecret vom 24. März 1825, Nr. 2080. — *Circulare des Mailänder Suberniums vom 13. Mai 1825, Vol. 1 parte 1 pag. 34.*) über die Vermögens-Fruchtbarkeit wurde obiger Tractat vom 31. August 1763 ausdrücklich für alle Länder der beiden Monarchien bestätigt, und dem zu Folge §. 1 bemerkt, daß dadurch zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen die Erbfähigkeit, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, welche in beiden Monarchien in Ansehung der Erbschaften bestehen, festgesetzt ist, und hierdurch wäre das Interesse der Oesterreichischen Unterthanen allerdings gesichert. Da aber durch das neue Gesetzbuch in Beziehung auf die Erbfähigkeit der Fremden zwar die Staatsverträge aufrecht erhalten, zugleich aber am Schlusse des §. 26 von der durch Staatsverträge eingeführten Reziprozität jene Fälle ausgenommen werden, worüber das Gesetz eine abweichende besondere Bestimmung enthält, und da die im §. 28 enthaltene Anordnung um so mehr zu den die Reziprozität ausschließenden Bestimmungen zu rechnen seyn dürfte, als der Gegenstand derselben ein Fall ist, für welchen in modo speciale die Fremden ausgeschlossen werden, ohne wie es in den zwei vorhergehenden Paragraphen der Fall ist, der Staatsverträge zu erwäh-

nen; so scheint der §. 28 allerdings den Interessen der Oesterreichischen Unterthanen nachtheilig, und den bestehenden Staatsverträgen entgegen zu seyn. — Die Oesterreichischen Unterthanen würden von dem Eigenthume und dem Genusse aller unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden, welche nicht 15815 Wiener Fuß, d. i. mehr als zwei und eine halbe italienische Meilen von der Staatsgränze entfernt sind; eine Distanz, welche in Rücksicht auf die nicht große Ausdehnung der Sardinischen Länder schon an sich beträchtlich ist, in Beziehung auf die Lombardischen Oesterreichischen Unterthanen aber, da sie im Sardinischen Gebiete sehr viele Besitzungen haben, und haben können, sehr bedenklich seyn müßte.

3. 237. (2) *Circulare* Nr. 3274/420

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verlosenen vier- und fünfprocentigen böhmisch-ständischen Ararial-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. l. M., Zahl 586/P P., wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Folgendes bekannt gemacht: §. 1. Die fünfprocentigen böhmisch-ständischen Ararial-Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verlosene Serie 453 von Nummer 1018 bis einschließig Nummer 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei- und dreiprocentige Theil der vierprocentigen böhmisch-ständischen Ararial-Obligation, Nr. 164856, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 zu behandeln. — §. 2. Die Auszahlung der verlosenen fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. April 1840, und wird von der böhmisch-ständischen Ararial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar d. J. zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme-Verbot oder die Vor-

merkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonds, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, sind jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditecasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der böhmisch-ständischen Mercantil-Creditecasse in Prag oder bei jener Creditecasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlotterten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 8. Februar 1840

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 221. (2) Nr. 1018.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Pfrergült Ischatsch im Neustädter Kreise, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückichtlich der Kriegsdarlehens-Liquidations-Recepissen über die 5% Hofkammer-Effecten ddo. 27. Juni 1826, Nr. 225, pr. 14 fl. 37 kr. E. M., sammt den bezüglichen Interessen pr. 4 fl. 14 kr., und ddo. 1. September 1826, Nr. 297, pr. 5 fl. 53 kr. E. M., sammt den dießfälligen Interessen pr. 1 fl. 42<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Kriegsdarlehens-Liquidations-Recepissen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlich n Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Webrigen auf weiteren Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Kriegs-Darlehens-Liquidations-Recepissen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 8. Februar 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 224. (3) Nr. 70.  
Versteigerungs-Edict.

Von dem k. k. Magistrat der k. k. Kommerzstadt St. Veit im Klagenfurter-Kreise

wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Katharina Detrosin'schen Curators Joseph Wangas mit dießgerichtlicher Erledigung ddo. hod. E. Nr. 70 just., die freie Versteigerung der hiesigen Conrad Detrosin'schen Verlassenschafts-Realitäten und Gerechtsamen, bestehend:

a) im sehr solid gebauten, zweistöckigen bürgl. Hause Nr. 9, in einer verkäuflichen Rükschnerrgerechtame, ferners im Miteigenthume einer zweiten derlei Gerechtsame, dann im hiesigen Grabengarten Nr. 10p. 188 mit 140 Quad. Klafter Flächenmaß, welche Realitäten und Gerechtsame auf 2838 fl. 19 kr. M. M. gerichtlich geschätzt sind; endlich

b) in drei Antheilen der hiesigen Erbkloster-Kloster-Realität, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 489 fl. E. M. bewilliget, und deren Vornahme auf den 31. März 1840,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für die Realitäten sub a, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr für jene sub b in hiesiger Amtskanzlei anberaunt worden.

Jeder Licitant hat vor seinem ersten Anbothe 10% vom Schätzungs- und resp. Ausrufpreise als Vadium zu erlegen.

Die übrigen sehr vortheilhaften Versteigerungsbedingnisse zc. können sowohl hieramts als auch bei dem obgenannten Curator täglich eingesehen werden.

k. k. Stadtmogistat St. Veit am 15. Februar 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 210. (3) Nr. 1635.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponovitsch zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit Bescheid des löblichen k. k. Bezirksgerichts Umgebung Laibachs ddo. 11. November d. J., Z. 4640, in der Executionsfache des Bernhard Wolf von Laibach gegen Georg Suppan von Felbern bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der k. k. Domkapitelgült zu Laibach sub Rectf. Nr. 117 dienstbaren, gerichtlich auf 2316 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube, die Feilbietungstagsatzungen auf den 23. März, 23. April und 30. Mai 1840, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Felbern mit dem Beifolge anberaunt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangehen werde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts oder beim Heren Dr. Baumgarten eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Ponovitsch zu Wartenberg am 30. December 1839.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 240. (2) Nr. 4204.**

**Concurs = Ausschreibung**  
vom k. k. m. f. Landes-Gubernium.

Bei dem Brünner k. k. m. f. Prov. Cameral-Zahlamte ist durch die Beförderung des Johann Baumann zum Cassa-Officier, die erste Cassa-Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. erledigt. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle oder im Falle der zu bewilligenden Vorrückung, zur Wiederbesetzung der dadurch erledigt werdenden fünften Cassa-Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M., wird hiezu der Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, über die hiezu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse im Rechnen und Cassa-Geschäfte, dann über ihre gute Moralität sich ausweisen, ferner ihr Lebensalter gesetzlich nachweisen, dann ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem m. f. Cameral- und Kriegszahlamte verwandt oder verschwägert sind, und ihre auf solche Art instruirten Gesuche bis 15. März l. J. bei dem k. k. m. f. Landes-Gubernium einzubringen haben. — Brunn am 31. Jänner 1840.

**Z. 226. (3) Nr. 1710.**

**R u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist die erste Cassaoffiziersstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., und im Falle der Gradualvorrückung die letzte Cassaoffiziersstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. erledigt. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, welchen die vorschriftmäßigen Beweise über ihr Alter, dann über die mit gutem Erfolg zurückgelagten philosophischen oder Gymnasial-Studien, über die mit gutem Fortgang erlernte Staatsrechnungswissenschaft, über die Cameral- und Kriegscassaprüfung, Moralität, über die Kenntnisse im Conceptsfache, und über die Fähigkeit zur Cautionselegung anliegen, und worin ihre bisherige Dienstescategorie, so wie angegeben werden muß, ob und in welchem Grade eine Verwandtschaft mit einem Beamten des hiesigen Zahlamtes bestehe, bis längstens 16. März d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesgubernium einzureichen. — Vom k. k. steiermärkischen Landesgubernium. Grätz am 4. Februar 1840.

(Z. Amts-Blatt Nr. 23 d. 22. Februar 1840.)

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 218. (3) Nr. 948.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Brezquar, nomine seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. October 1839. alhier verstorbenen Franzisko Brezquar die Tagsatzung auf den 9. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 4. Februar 1840.

**Z. 219. (3) Nr. 892.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Erben des sel. Lukas und Maria Klinz, dann der Maria Morolt, ferners dem Jacob und Urban Klinz oder deren allfälligen Erben, ebersfalls unbekanntes Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie die Maria Klinz durch Dr. Kautschitsch die Klage auf Erlochen- und Nichtigkeitklärung des Vertrages ddo. 3. et intab. 23. Februar 1793 eingebracht, worüber vor diesem Gerichte die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 11. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 4. Februar 1840.

# Öffentliche Verlautbarungen.

## Straßenbau = Licitation.

Ueber die Hintangabe der gewöhnlichen Conservations-Arbeiten und Kunstbauperstellungen im k. k. Adelsberger Straßen-Commissariate für das Militärjahr 1840, zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 29. Jänner, dann 4. Februar d. J., Zahlen 282 und 373.

Post-Nr.	Straßenbau-Ämtern-District	Straße	Pro 1840 bewilliget auf												Licitation	
			Stütz-, Wand-, Leisten-, und Parapetmauern, Rundsteine u. s. w.		Brücken, Canal- und Durchlaß-Construction		Grabenräumungen		Geländer, Brücklinge und sonstige Hofarbeiten		Verbreitungen, Parquette und Werbestörungen		Zusammen	Tag	Ort	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.
1	Oberlaibach	Trieftler, I. Abth.	6682	32	38	10	343	34	—	—	719	44	7784	—	6. März 1840	löbliches k. k. Bezirks-Commissariat Oberlaibach.
2	Planina	„ II. „	3781	49 1/2	713	7 1/2	57	—	—	—	1093	48	5645	45	5 „	löbliches Bezirks-Commissariat Haasberg.
3	Adelsberg	„ III. „	8	44	126	43	287	30	106	52	—	—	529	49	4 „	löbliches k. k. Bezirks-Commissariat Adelsberg.
4	Práwald	„ IV. „	524	50	208	38	154	42	50	6	—	—	938	16	11 „	löbliches k. k. Bezirks-Commissariat Práwald.
5	detto	Wipp: Görzer	271	24	188	3	—	—	—	—	—	—	709	27	12 „	löbliches Bezirks-Commissariat Wippach.
6	Dorneg	Ziuaner	1019	56	99	—	288	30	—	—	11	33	1418	59	9 „	löbliches k. k. Bezirks-Commissariat Teisritz.
		Summe	12289	15 1/2	1373	41 1/2	1381	16	156	58	1825	5	17026	16		

Zu dieser Versteigerung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant das 5% Badium, wofür er einen Anbot zu machen gedenkt, vor der Licitation, und im Ersehungsfalle die 10% Caution bei der löblichen Bezirksobrigkeit gegen einen Depositenchein zu erlegen hat. — Die Offerte müssen den bestehenden Licitationsbedingungen gemäß abgefaßt seyn, und vor der Licitation der Commission übergeben werden, indem auf unvorschriftsmäßig verfaßte oder zu spät eingereichte Offerte keine Rücksicht genommen wird. An der Außenseite ist das einzelne Bauobject oder die ganze Bauherstellung, wofür offerirt wird, genau anzugeben, indem die Bauobjecte, wenn selbe einzeln um oder unter den Fiscalpreis an Mann gebracht werden, nicht mehr zusammengezogen zur Feilbiethung kommen, dann erst, wenn bei der objectenweisen Ausbiethung aller Rubriken nicht alle Gegenstände um oder unter den Fiscalpreis an Mann gebracht werden sollten, ist zum Ausbote im Ganzen zu schreiben. — Die dießfälligen Baudeviseen und Licitationsbedingungen sind in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate und den k. k. Straßen-Afficienten-Districten einzusehen, am Tage der Licitation oder erlegen selbe bei der Versteigerung zur Einsicht. — Die Licitationen beginnen bei allen Bezirks-Commissariaten um 9 Uhr Vormittag, daher die Unternehmungslustigen auch zuverlässig um diese Stunde zu erscheinen haben werden, indem bei Anmahnbringung der einzelnen Bauobjecte zu keiner Gesamt-Licitation geschritten werden wird. — Ueber jede in der Tabelle ersichtlichen fünf Rubriken wird ein eigenes Protocoll verfaßt, und sie kommen nach der vorgezeichneten Reihenfolge zur Versteigerung. — K. K. Straßen-Commissariat Adlsberg den 16. Februar 1840.

**Z. 220. (3) 1235/365**  
**Concurs-Ausschreibung.**

In dem Bereiche der steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung sind zwei Gefällenswach-Unterspectors-Stellen mit dem Jahresgehälte von Fünfhundert Gulden, dann eine Unterspectorsstelle mit dem Gehälte von Vierhundert Gulden und den damit verbundenen ständmäßigen Genüssen, ferner bei der k. k. Bergcameral-Herrschaft Neuberg die zweite Amtschreiberstelle mit dem Gehälte jährlicher Dreihundert Gulden, freier Wohnung und Vierzehn W. Klaftern weichen Brennholz im zu vertaxirenden Betrage von

2 Gulden E. M. pr. Klafter, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Studien, bisherige Gefällensleistung und Befähigung im Untersuchungsfache, dann bezüglich der Amtschreiberstelle über ihre Kenntnisse in der Landamtmirung, und wo möglich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Richteramtprüfungen auszuweisen. — In Betreff der Unterspectorsstellen wird übrigens auf die mit gutem Erfolge zurückgelegte Gefällens-Obergerichts-Prüfung und auf die Kenntniß einer slavischen Mundart ein besonderes Gewicht gelegt. — Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. März 1840 an die vereinte Cameral-Gefällens-Verwaltung vorzulegen, und es ist darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem Gefällensbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten oder Krain verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung. — Grätz am 1. Februar 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 233. (2)**  
 Bei der Bezirks-Herrschaft Neudeg ist die Stelle eines Gerichtsdieners erledigt. Bewerber, welche des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und krainischen Sprache kundig sind, sollen sich persönlich melden.  
 Bezirks-Herrschaft Neudeg den 17. Februar 1840.

**Z. 234. (2) Nr. 169.**

**E d i c t.**  
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld werden zur Vornahme der über Ansuchen des Sebastian Fritz von Haselbach wider Johann Gerdousch und Matthäus Oswald von Forst, wegen schuldigen 23 fl. 4 kr. c. s. c., zu Folge Urtheiles vom 16. Mai 1838, Z. 505, bewilligten Feilbiethung der Herrschaft Gurkfeld sub Dom. Nr. 78 dienstbaren, auf 228 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube in Forst, drei Termine, auf den 31. März, 30. April, und 30. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beifuge bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbiethung Statt finde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen liegen zur Einsicht bereit.  
 K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 28. Jänner 1840.

**Z. 235. (2) Nr. 42.**

**E d i c t.**  
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen

des Anton Julius Barbo von Ratschach, als Cessionär des Andreas Komazhar, gegen Vinzenz Zurbalek von Eschatesch, als Curator des abwesenden Johann Wimpolscheg von ebendort, in die executive Feilbiethung der diesem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 322 fl. 5 kr. geschätzten, der Herrschaft Mokritz sub Urb. Nr. 328 et 329 dienstbaren behaupten Rüst. Realitäten in Eschatesch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 10. August 1838, Nr. 465 schuldigen Kapitals von 230 fl., sammt Interessen, Klagskosten und Superexpensen gewilliget, und zur Vornahme der 2. April, 2. Mai und 4. Juni l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die Realitäten, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, solche bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Landstraf am 13. Jänner 1840.

Z. 236. (2)

Nr. 1091.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird htemit bekannt gegeben: Es sey über executives Einschreiten des Herrn Grafen Niklas v. Auersperg aus Mokritz gegen Matthäus Wimpolscheg, und respective dessen Verlassrepräsentanten Joseph Wimpolscheg von Eschatesch, in die Feilbiethung der, der Herrschaft Mokritz sub Urb. Nr. 324 dienstbaren, gerichtlich auf 112 fl. 55 kr. geschätzten, behaupten Halbhube zu Eschatesch, ob aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 14. November 1829, Nr. 755 schuldiger 264 fl. 23 kr. sammt 4% Verzugszinsen, Klags- und Executionskosten gewilliget und zu deren Vornahme der 23. März, 23. April und 23. Mai l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter demselben wird hintangegeben werden. Was den Kauflustigen mit dem Bemerken zu wissen gegeben wird, daß sie das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und den Grundbuchsextract in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Landstraf am 1. Jänner 1840.

Z. 230. (2)

Auf ein kleines Gut in Unterkrain wird ein lediger Wirthschaftsbeamter aufgenommen, der in Grundbuchsangelegenheiten Kenntniße besitzt, und sich auch in Oekonomie-Geschäften und Weingartar-

beit fleißig verwendet. Quartier, Kost und nöthige Bedienung, nebst angemessener Besoldung, wird dafür zugesichert.

Auf eine gute und moralische Aufführung wird strenge gesehen.

Ueber das Nähere ertheilt das Zeitungs-Comptoir die Auskunft.

Z. 239. (2)

**Verkaufs = Anzeige.**

Im Markte Seisenberg in Unterkrain ist das Streimann'sche oder das sogenannte Zhebull'sche Einkehrwirthshaus sammt den dabei befindlichen Wirthschaftsgebäuden, dann den dazu gehörigen Grundstücken und Weingärten aus freier Hand zu verkaufen. Mit dieser Realität werden zugleich sämtliche dabei befindliche Fabrisse, dann die bedeutenden Getreide- und Weinvorräthe verkauft. Die zu dieser Realität gehörigen Grundstücke haben eine sehr gute Gleba. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden sich im besten Bauzustande, sind geräumig und stehen an einem sehr guten Posten.

Um nähere Auskunft hierüber wolle man sich an die gefertigte Eigentümerinn entweder persönlich oder mit frankirten Briefen wenden.

Katharina Zhebull.

Z. 182. (4)

Im Hause Nr. 130 am alten Markte, sind für nächsten Georgi zwei Wohnungen im 1. und 2. Stocke, jede bestehend aus 2 Gassen- und 1 Hof-Zimmer, Küche, Speisekammer, Dachkammer, Keller und Holzlege, zu vermietthen.

Nähere Auskunft hierüber beliebe man in obbenanntem Hause zu ebener Erde, oder beim Hauseigentümer auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 146, einzuholen.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 238. Nr. 2579.**

**Verlautbarung**

über ausschließende Privilegien.  
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. Jänner d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Ralph. Bonfil, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Johann Faisl, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 641), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, die Wolle, welche er zu seinen unterm 4. November 1839 privilegierten Tuch und Filzhut-Fabrikaten verwendet, zu verfeinern. — 2. Dem Franz Krenn jun., und Karl Kohl, Miteigenthümer des Graphitbergbaues zu Kaisersberg, wohnhaft in Leoben, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung mit Zuhilfenahme verschiedener Ingredienzen feuerfeste Ziegel zu erzeugen. — 3. Dem Mathias Trentsensky, k. k. pensionirten Oberleutenant, wohnhaft in Wien Leopoldstadt, Nr. 642, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Double-Rastrie-Maschine, mittelst welcher 1) die horizontalen oder Querlinien in jeder beliebig-n Dimension und Farbe, auch in mehreren Farben, und 2) die verticalen Linien in derselben Art über die horizontalen, in der größten Schnelligkeit, mit einer Bewegung der Maschine gezogen werden, wodurch bei bedeutender Wohlfeilheit das reinste und schönste, ein- oder vielfarbige Lineament für Manufactur-Zeichnungs-Neze und Schraffirungen, Notizen und Schulschreibbücher u. s. w. erzielt werde. — 4. Dem Johann Ignaz Bayer, Seidenfärber, wohnhaft in Leizsig, derzeit in Wien, Margarethen, Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mittelst neuer Maschinen die rohe und gefärbte Seide nach einer neuen Methode so zu oppretiren, daß dieselbe nicht nur weniger am Gewichte verliere als bei der gewöhnlichen Verfahrungsart, sondern auch ein besseres Aussehen erhalte, und zugleich der Faden reiner und feiner werde. — 5. Dem Joseph Czerny, Graveur, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 72, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, mittelst besonders hierzu erfundener Maschinen, in zwei oder mehreren Farben, auch in Gold und Silber mit Anwendung von Oelfarben, Papiere zu drucken, welche vor den mit Wasserfarben erzeugten Papieren den Vorzug haben, daß sie

nicht nur viel reiner und dauerhafter, sondern auch mit bedeutender Zeitersparnis und zu denselben Preisen dargestellt werden können, und welche Verfahrungsart sich besonders zur Erzeugung von Tapeten eigne, die nicht nur dem Einflusse nasser Wände widerstehen, sondern auch mit kaltem Wasser wieder gereinigt werden können, ohne an Eleganz und Dauerhaftigkeit zu verlieren. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegienwerber Ralph. Bonfil, Mathias Trentsensky und Joseph Czerny die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Uebrigens sind in den bereits bestandenen Privilegien folgende Veränderungen vorgegangen: a) Ist das dem Friedrich Du Pasquier Roulet, auf die Erfindung einer Farbenstreichmaschine zum Rotton-Drucken, unterm 23. April 1838 verliehene fünfjährige Privilegium, wegen unterlassener Berichtigung der gesetzlichen Taxen aufgehoben worden; b) hat Jacob Jauernig, Lederfabrikant zu Wilhelmsburg auf das ihm unterm 9. Juli 1838 verliehene fünfjährige Privilegium auf eine Verbesserung im Gerben des Leders, freiwillig Verzicht geleistet; und c) wurde das dem Engländer Alfred Heinrich Neville unterm 9. April 1835 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung, Organzin-Seide mit einer einzigen Operation zu erzeugen, auf die weitere Dauer eines Jahres, d. i. des sechsten Jahres, verlängert. — Laibach am 6. Februar 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 248. (1) Nr. 3672.**  
Bei dem k. k. General-Lexikon in Laibach ist der 18., 19. und 20. Band der illyrischen Prov. Gesetzsammlung von den Jahrgängen 1836, 1837 und 1838, und zwar der erste und den Preis von 1 fl. 30 kr., der zweite von 45 kr., und der dritte von 1 fl. 30 kr. C. M. pr. Band zu haben. — Laibach am 15. Februar 1840.

**Z. 241. (1) ad Nr. 3866.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
An der k. k. Normalhauptschule bei St. Anna ist eine Zeitungslehrerstelle mit einem Gehalte jährlicher 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehaltsstufen, 3

kommt 60 fl. C. M. Quartiergeld, in Erledigung gekommen. — Die Gegenstände, in welchen dieser Lehrer Unterricht zu geben hat, sind Zeichnen, Geometrie, Stereometrie, Mechanik und Baukunst. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurſ ausgeschrieben, und am 30. März l. J. zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck und Triest abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um diese Zeichnungslehrerstelle bewerben wollen, haben sich am obgenannten Tage in Wien bei der k. k. Schulnobraufsicht, und außer Wien bei der betreffenden Normalhauptschul-Direction zu dieser Concurſprüfung gehörig zu melden, und ihre an die hohe k. k. n. ö. Landesregierung gerichteten, vorschriftsmäßig und mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Competenz-Gesuche an die gedachten Schulbehörden zu übergeben. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung. Wien am 2. Februar 1840.

Alois Pach,  
k. k. n. ö. Reg.-Secretär.

Z. 247. (1) Nr. 19.

### K u n d m a c h u n g

der Verkauf-Versteigerung von 13 in dem Rentbezirke Veglia gelegenen Bruderschafts-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsident-Decretes vom 11. Jänner l. J., Z. 7454 P. P. wird am 30. März 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Illirischer Kreis, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in verschiedenen Gemeinden des obigen Rentbezirkes gelegener Realitäten geschritten werden, als: 1. Des in der Gemeinde Monte gelegenen, 414 □ Klafter messenden Hauses ohne Conſc. Nr. sammt Garten, geschätzt auf 1 fl. — 2. Des in der obigen Gemeinde gelegenen, Rugnach benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 396 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl. 20 kr. — 3. Des in der Gemeinde Panighe gelegenen, Jacominovizza benannten Ackergrundes von 814 □ Klafter, geschätzt auf 45 fl. — 4. Des in der Gemeinde Monte gelegenen, Sadina benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 211 □ Klafter, geschätzt auf 22 fl. — 5. Des in der obigen Gemeinde gelegenen, Draga benannten Ackergrundes mit Nebenpflanzungen, im Flächenmaße von 629 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl. 40 kr. — 6. Des in obiger Gemeinde gelegenen, Vertachia benannten Wald- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 181 □ Klafter, geschätzt auf 30 fl. 20 kr. — 7.

Des in der Gemeinde Dobrigno gelegenen, Sinocossa benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 30 □ Klafter, geschätzt auf 4 fl. — 8. Des in gedachter Gemeinde gelegenen, Valle benannten Acker- und Nebengrundes, im Flächenmaße von 393 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl. 20 kr. — 9. Des in derselben Gemeinde gelegenen, Smocovizza benannten Wald und Ackergrundes, im Flächenmaße von 303 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl. — 10. Des in derselben Gemeinde gelegenen, Susana benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 42 □ Klafter, geschätzt auf 11 fl. 20 kr. — 11. Des in der Gemeinde Dobasnizza gelegenen, Caimarda benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 191 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl. — 12. Des in der Gemeinde Poglizza gelegenen, Cal benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 117 □ Klafter, geschätzt auf 19 fl. 10 kr. — 13. Des in der gedachten Gemeinde gelegenen, Farizza benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 289 □ Klafter, geschätzt auf 33 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidentiums, überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbietenden, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbietenden dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß jedoch der Meistbietende deshalb von den kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorläufig

zu überreichen. — Der Meißbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufte, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in E. M. verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallstraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehet der Realität contractsbüchlich, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüterveräußerungs- Provinzial- Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufpreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsetes kann der contractsbüchlich gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationsherbeileitung. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen inbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte Boglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüterveräußerungs- Provinzial- Commission. — Triest am 26. Jänner 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 245. (1) **E d i c t.** Nr. 657.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Lucas Rapreth, Vormund der Casper Pausch'schen Erben, unter Vertretung des Herrn Dr. Rapreth, wider Anton Serl von Saula, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. November 1838 an Zinsen rückständigen 15 fl. c. s. c. die executive Feilbiethung der dem Executen gehörigen, zu Saula liegenden, der Herrschaft Egg ob Podpetch sub Rectif. Nr. 89 1/2 und Urb Nr. 172 zinsbaren, gerichtlich auf 880 fl. 10 kr. geschätzten Halbhube bewilliget, und deren Vornahme auf den 16. Jänner, 17. Februar und 16. März 1840, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß dieselbe, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können täglich sowohl hieramts als auch beim Herrn Dr. Rapreth eingesehen werden, und es wird zugleich bemerkt, daß jeder Mitlicitant 150 fl. zu Händen der Licitations- Commission als Badium zu erlegen haben wird.

Laibach am 10 November 1839.  
Anmerkung. Bei der zweiten Feilbiethung hat sich auch kein Kauflu tiger gemeldet.

3. 246. (1) **E d i c t.** Nr. 5477.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Matthäus Rabernig aus Laibach, unter Vertretung des Herrn Dr. Rapreth, wider Blasius Mallensweg, Müller in Medno, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 17. November 1838 schuldigen 120 fl. 54 kr. c. s. c. die executive Feilbiethung der, dem Executen gehörigen, der Herrschaft Blodnig sub Rectif. Nr. 1095 et Urb. Nr. 618 dienstbaren auf 1500 fl. geschätzten Mülhrealität mit 6 Läusern und Stampfe, dann der der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 121 1/2 zinsbaren, gerichtlich auf 260 fl. 40 kr. geschätzten Faische zu Medno sub Consf. Nr. 2, und der mit executivem Pfandrechte belegten, auf 83 fl. 24 kr. bewertheten todt und lebenden Fahrnisse bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbiethungstagungen, nämlich auf den 23. März, 23. April und 25. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität zu Medno mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realitäten sowohl als die Fahrnisse, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.  
Laibach am 21. Jänner 1840.

**Excitation, Kundmachung.**

Mit Verordnung der löblichen k. k. Landbau-Direction vom 29 Jänner l. J., Z. 282, wurde angeordnet, über die Beilegung des zur Conferirung der Durchfahrtsstrecke über den St. Jacobplatz durch den Zois'schen Graben, die Grabtscha bis zur Einmündung in die Wiener-Triester-Straße erforderlichen Deckmaterialien, wie über die für das laufende Jahr bewilligten Conservations-Kunstbauten, die Minuendo-Excitation einzuleiten. Diesem zu Folge werden die besagten Arbeiten, welche in der unten stehenden Tabelle verzeichnet sind, in den angeführten Excitations-Orten, Tagen und Stunden versteigert, wozu Erstehungslustige zu erscheinen höflichst eingeladen werden:

**Tabelle.**

Benennung			Die zu versteigernden Arbeiten bestehen												Anmerkung.
der Straße und des Districtes	der Obrigkeit, bei welcher die Versteigerung Statt findet	des Monats, Tage und der Stunden, bei welchen die Versteigerung Statt findet	Straßen deckstoff		Stütz-, Wand-, Pfeiler-, mauern und Randsteine		Brücken-, Kanals- und Durchlässe-Construction		Gräben-räumung		Geländers- und sonstige Holz-Arbeiten		Zusammen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Wiener Straßen-Assist.-Dist. Laibach	k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgebung Laibach	am 4. und nöthigen, falls am 5. März 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden	—	—	91	40	2634	16	—	—	122	46	2248	42	Excitations-Bedingnisse und Baudevises können vor der Excitation in der Amtskanzlei des gefertigten Straßens-Commissariats, am Excitationstage aber selbst bei der betreffenden k. k. Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden.
Triester			—	—	204	10	455	55	366	40	45	—	1071	45	
Zoisler			—	—	—	—	473	9	243	20	113	—	829	29	
Agramer			—	—	—	—	704	18	—	—	28	33	732	51	
Durchfahrtsstrecken			1166	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1166	40	
Wiener Assist.-Dist. Prevoje	k. k. B. D. Podwetschju Wartenberg	am 9. u. nöthigen, falls 10. März 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden	—	—	1626	30	2437	21	—	—	—	—	4063	51	
„ „ „ Trojana			—	—	3481	29	268	44	145	39	240	—	4135	52	
Summe			1166	40	5403	49	6373	43	755	39	549	19	14249	10	

K. K. Straßens-Commissariat Laibach am 18. Februar 1840.